

Chemnitz 2020: Entwurf des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes jetzt zur Diskussion gestellt

Chemnitz 2020: Die Stadt, die in den 1990er Jahren tief greifende Veränderungen bewältigen musste und in den vergangenen Jahren zu den bundesweiten Aufsteigern wurde, stellt sich den Herausforderungen der zukünftigen Stadtentwicklung. Faktoren wie der demographische Wandel, nach wie vor knappe kommunale Haushaltsmittel sowie wirtschaftliche und soziale Veränderungen verlangen zukunftsfähige Strategien.

Aus diesem Grund erarbeitet die Stadtverwaltung derzeit ein langfristiges, städtebauliches Entwicklungskonzept (kurz: SEKo), das fachübergreifend für die städtische Entwicklung relevante Aspekte berücksichtigt und klare Prioritäten für die Entwicklung der Stadt bis zum Jahr 2020 setzt.

Das Konzept beschäftigt sich mit vielen Facetten des städtischen Lebens – von der Wirtschaft, dem Wohnen, dem Umgang mit einer immer älter werdenden Bevölkerung bis hin zu Angeboten in Kultur und Sport. Wie wollen wir leben? Was wollen wir uns leisten? Das Konzept wird in den kommenden Wochen in den politischen Gremien und mit der Öffentlichkeit diskutiert.

Seit Herbst 2007 wurde der Arbeits- und Abstimmungsprozess zum Städtebaulichen Entwicklungskonzept von einer Serie öffentlicher Fachforen – den StadtWerkstätten Chemnitz – begleitet. Diese Veranstaltungen dienten sowohl einer breiten Information der Bürger, als



Faktoren wie der demographische Wandel, nach wie vor knappe Haushaltsmittel sowie wirtschaftliche und soziale Veränderungen verlangen zukunftsfähige Strategien – im Stadtumbau ebenso wie anderswo. Foto: Dahl

auch der Verständigung zu zentralen Themenfeldern der Stadtentwicklung. Mit dem nunmehr vorliegenden Entwurf des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes als Gesamtdokument soll der mit den StadtWerkstätten entstandene Prozess des öffentlichen Dialogs fortgesetzt werden. Die Präsentation des Dokuments im Internet unter www.chemnitz.de ermöglicht den Bürgerinnen und Bürgern, sich über die Inhalte dieser gesamtstädtischen Planung detailliert zu informieren sowie Meinungen dazu

zu äußern. Diese Möglichkeit zur Information und zur Meinungsäußerung besteht bis 13. Februar 2009. Unter der E-Mail-Adresse seko@stadt-chemnitz.de, die am Montag freigeschaltet wird, können sich die Besucher auch auf elektronischem Weg zurückmelden.

Parallel zur Internetpräsentation wird der Entwurf des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes im gleichen Zeitraum im Foyer des Stadtplanungsamtes im Technischen Rathaus, Annaberger Straße

89, 4. Etage offen gelegt. Für Rückfragen und Erläuterungen stehen hier während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung die zuständigen Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes zur Verfügung. Ein Termin zum Vormerken: Die 7. Stadtwerkstatt am 29. Januar, 17 Uhr, in der Mensa der TU Chemnitz wird sich mit den Leitbildern des SEKo, also den großen Entwicklungslinien und Schwerpunkten, beschäftigen. Die Bürgerinnen und Bürger sind dazu herzlich eingeladen. ●

Mehr Kinder im vergangenen Jahr

Lieblingsnamen sind Sophie, Marie, Luca, Max und Leon

In Chemnitz werden mehr Kinder geboren: Im vergangenen Jahr wurden im Standesamt 2.676 Neugeborene beurkundet, davon 1.312 Mädchen und 1.364 Jungen. 51 Mal kamen Zwillinge und dreimal Drillinge zur Welt. Erfreulich auch, dass 144 Kinder mehr als 2007 geboren wurden. Die beliebtesten Mädchen-Vornamen waren: Sophie, Marie und Mia. Die Liste der beliebtesten männlichen Vornamen führen Luca, Max und Leon an. Das Ja-Wort gaben sich im vergangenen Jahr 848 Paare. Die meisten Eheschließungen waren im August. Im Januar waren es hingegen nur 15 Paare, die in Chemnitz den Bund fürs Leben geschlossen haben. Auch neun Lebenspartnerschaften wurden begründet.

Derzeit bereitet sich das Standesamt wieder auf die Chemnitzer Hochzeits-Messe vor: Bereits zum sechsten Mal beteiligt es sich an der

Veranstaltung, die für den 17. und 18. Januar geplant ist. „In diesem Jahr sind als besonderes Hochzeits-Datum der 9.9.09 und 29.9.09 begehrt“, sagt Eveline Waszk, Leiterin des Standesamtes. In jedem Fall sollten sich Heiratswillige dort beraten lassen. Denn welche Unterlagen zur Anmeldung einer Eheschließung benötigt werden, hängt davon ab – ob die künftigen Ehepartner noch ledig sind oder bereits verheiratet waren, Kinder haben, einer der Verlobten eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt oder im Ausland geboren oder geschieden wurde.

Für Trauungen stehen im Rathaus das Turmzimmer, der Agricolasaal und der Marmorsaal zur Verfügung. Eveline Waszk: „Knapp 40 Prozent der Brautpaare entscheiden sich jedes Jahr für eine Eheschließung an diesem historischen Ort im Herzen unserer Stadt.“ ●

Stadt erteilt keine Meldeauskunft

Parteien und Wählergruppen erhalten für Wahlen 2009 keine Meldedaten

Parteien und Wählergruppen erhalten vor den Wahlen in diesem Jahr keine Auskunft über Meldedaten der Chemnitzerinnen und Chemnitzer. Das hat die Verwaltungsspitze heute beschlossen und nutzt damit einen Ermessensspielraum, den das Sächsische Meldegesetz den Kommunen im Zusammenhang mit Gruppenauskünften bietet. Seit heute – sechs Monate vor der Kommunal- sowie Europawahl am 7. Juni – hätten Parteien und Wählergruppen ansonsten Auskünfte aus dem Melderegister beantragen dürfen.

Hintergrund Gruppenauskünfte

Außer im Zusammenhang mit Wahlen sieht das Sächsische Meldegesetz die Möglichkeit der Übermittlung personenbezogener Daten unter anderem an Medien, Adressbuchverlage und öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften sowie an Markt- und Meinungsforschungsinstitute vor. Bürger, die ihre Daten auch gegen solche Auskünfte schützen wollen, können einen Sperrvermerk im Melderegister eintragen lassen.

Mehr als 44.200 Chemnitzer Bürger haben bislang davon Gebrauch gemacht. Der Eintrag dieser Übermittlungssperren ist gebührenfrei und kann persönlich oder schriftlich bei der Meldebehörde beantragt werden. Der Widerspruch gegen eine Adressauskunft kann persönlich oder schriftlich bei der Meldebehörde der Stadt Chemnitz erklärt werden. Das Formular „Antrag auf Widerspruch zur Weitergabe meiner Daten“ lässt sich unter www.chemnitz.de abrufen. Weitere Auskünfte erhalten Bürgerinnen und Bürger im Bürgeramt der Stadt Chemnitz.

– Seite 6

Parkausweise für Kaßberg-Bewohner

Angesichts der Eröffnung des Justizentrums am 16. Januar hat die Stadt für Anwohner umliegender Straßen Stellflächen reserviert und ausgeschildert. Für die Bewohnerparkzonen südlich der Weststraße gibt es noch Parkausweise bei der Verkehrsbehörde im Tiefbauamt.

Bislang wurden im Gebiet zwischen Reichsstraße, Weststraße und Hohe Straße 75 Bewohnerparkausweise ausgestellt. Weitere Stellplätze will das Tiefbauamt bei Bedarf dort für die Bewohner reservieren. Welche Anwohner berechtigt sind, einen solche Genehmigung zu beantragen, dazu mehr auf

– Seite 6

Ausfahrt zur Bahnstraße bald offen

Seit Ende des Jahres steht die Lärmschutzwand an der Bahnstraße. Die Freigabe des bislang gesperrten Südring-Stumpfes soll nun Ende Januar erfolgen. Bis dahin muss das Signalprogramm der Ampelanlage geändert und die Markierung (wenn die Witterung es zulässt) sowie Beschilderung angepasst werden. Dann ist der Stumpf in beide Richtungen wieder befahrbar. Wegen der kurvenreichen Straßenführung wurde bereits vor einigen Jahren ein LKW-Durchfahrtsverbot und an einer Gefahrenstelle punktuell Tempo 30 (Bahnstraße/ Nauwerckstraße) angeordnet. Diese bleibt auch weiterhin so. Bis März werden neben Verkehrszählungen auch Verkehrsbeobachtungen und Geschwindigkeitskontrollen durchgeführt. Eine Auswertung erfolgt Ende März im Tiefbauamt. ●

Pfortensteg noch bis Ende Januar gesperrt

Die Brücken Pfortensteg über die Chemnitz und über den Kappelbach bleiben voraussichtlich noch bis Ende Januar gesperrt. Die Baumaßnahme sollte ursprünglich im Dezember vergangenen Jahres abgeschlossen werden. Auf Grund von Lieferschwierigkeiten für die Edelstahlbauteile konnte der Brückenbelag nicht wie im Bauablaufplan vorgesehen fertig gestellt werden. Die Einhaltung des neuen Endtermins ist von der Witterung abhängig. Bei anhaltenden Minusgraden können die Restleistungen, wie das Aufbringen des Belages aus Gussasphalt einschließlich Abdichtung sowie die Fertigstellung der Gehwege nicht ausgeführt werden. ●

Überblick

Ausschüsse	Seite 2
Grabungsergebnisse	Seite 3
Wiege der Stadtgeschichte	Seite 5
Bewohnerparkplätze	Seite 6

Sitzung des Kultur- und Sportausschusses – öffentlich –

Donnerstag, 22.01.2009, 16.30 Uhr
Beratungsraum 118, Rathaus
Markt 1, Chemnitz

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Kultur- und Sportausschusses – öffentlich – vom 18.12.2008
4. Beratungsvorlagen an den Kultur- und Sportausschuss
- 4.1. Schwerpunkte der kommunalen Denkmalpflege 2008
Vorlage: BR-033/2008
Einreicher: Dezernat 6/Amt 63
- 4.2. Erstes Handlungskonzept zur

Gestaltung von Chemnitz als eine barrierefreie und damit für alle Bewohner und Besucher erreichbare, zugängliche und nutzbare Stadt
Vorlage: BR-003/2009
Einreicher: Dezernat 5/Amt 50/Behindertenbeauftragte

- 4.3. Städtebauliches Entwicklungskonzept - Chemnitz 2020
Vorlage: BR-005/2009
Einreicher: Dezernat 6/Amt 61
5. Verschiedenes
- 5.1. Mündliche Informationen der Verwaltung
- 5.2. Fragen der Ausschussmitglieder
6. Bestimmung von zwei Ausschussmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Kultur- und Sportausschusses – öffentlich –

Lüth
Bürgermeisterin

Sitzung des Ortschaftsrates Grüna – öffentlich –

Montag, 19.01.2009, 19.00 Uhr
Ratszimmer, Rathaus Grüna,
Chemnitzer Straße 109, Chemnitz

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Grüna – öffentlich – vom 22.12.2008
4. Änderung des Verwendungszweckes für die Zuweisung finanzieller Mittel an den Natur-

und Wanderverein Grüna e. V.

Vorlage: B-051/2009

Einreicher: Ortsvorsteher Grüna

5. Städtebauliches Entwicklungskonzept - Chemnitz 2020

Vorlage: BR-005/2009

Einreicher: Dezernat 6/Amt 61

6. Informationen des Ortsvorstehers
7. Anfragen der Ortschaftsräte
8. Einwohnerfragestunde
9. Benennung von zwei Ortschaftsratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Grüna

Walter Bunzel
Ortsvorsteher

Sitzung des Ortschaftsrates Klaffenbach – öffentlich –

Dienstag, 20.01.2009, 19.30 Uhr
Beratungsraum, Rathaus Klaffenbach,
Klaffenbacher Hauptstraße 73, Chemnitz

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung – öffentlich – des Ortschaftsrates Klaffenbach vom 16. Dezember 2008
4. Verpflichtung Nachfolgekandidat des Ortschaftsrates

5. Beratungsvorlage an den Planungs-, Bau- und Umweltausschuss

- 5.1. Städtebauliches Entwicklungskonzept - Chemnitz 2020

Vorlage: BR-005/2009

Einreicher: Dezernat 6/Amt 61

6. Informationen des Ortsvorstehers und Anfragen der Ortschaftsräte
7. Einwohnerfragestunde
8. Benennung von zwei Ortschaftsräten zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Klaffenbach – öffentlich –

Aribert Böhm
Ortsvorsteher

Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger)

zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am **7. Juni 2009** findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinander folgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, des-

sen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,

5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. **Die erstmalige Eintragung erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung abgesandt werden.** Einem Antrag, der erst nach dem 17. Mai 2009 (21. Tag vor der Wahl) bei der zuständigen Gemeindebehörde

Stadt Chemnitz, Wahlbehörde, 09106 Chemnitz, Tel. 0371 488 - 1832 eingeht, kann nicht mehr entsprechen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag

nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tage vor der Wahl gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung

in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden. Für ihre Teilnahme **als Wahlbewerber** ist u. a. Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wahlbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o. g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Chemnitz, 9. Januar 2009
Berthold Brehm
Stadtwahlleiter Stadt Chemnitz

CHEMNITZ

Amtsblatt

Impressum
HERAUSGEBER
Stadt Chemnitz, die Oberbürgermeisterin
SITZ Markt 1, 09106 Chemnitz
AMTLICHER UND REDAKTIONELLER TEIL DES AMTSBLATTES
CHEFREDAKTEURIN: Katja Uhlemann
REDAKTION Monika Ehrenberg
Tel. (0371) 4 88 15 33,
Fax (0371) 4 88 15 95
VERLAG
Verlag Anzeigenblätter GmbH Chemnitz
Brückenstraße 15, 09111 Chemnitz
Tel. (0371) 65 62 00 50,
Fax (0371) 65 62 70 05
Abonnement mtl. 11,- €
GESCHÄFTSFÜHRUNG
Christian Jaeschke • Achim Schröder
ANZEIGENTEIL VERANTWORTLICH
OBJEKTLEITUNG
Kerstin Schindler, Tel. (0371) 65 62 00 50
ANZEIGENBERATUNG
Antje Landrock, (0371) 65 62 00 51
Hannelore Treptau, (0371) 65 62 00 52
Blanka Nolde, (0371) 65 62 00 53
SATZ
HB-Werbung u. Verlag GmbH & Co. KG
DRUCK
Chemnitzer Verlag und Druck
GmbH & Co. KG
VERTRIEB
VDL Sachsen Holding GmbH & Co. KG
Reklamationsservice Vertrieb
Tel. (0371) 65 62 12 19 u. 65 62 12 05
E-MAIL amtsblatt@blick.de
Zur Zeit gilt die Anzeigenpreisliste
Nr. 8 vom 1.2.2008




Das Tiefbauamt informiert:

Gewässerunterhaltungsmaßnahmen im Stadtgebiet von Chemnitz

Auf der Grundlage des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (GVBl. S. 482), letzte Änderung 29. Januar 2008 (S. 138), informiert die Stadt Chemnitz / Tiefbauamt, dass die Pflege- und Schutzarbeiten am Gewässernetz II. Ordnung im Zeitraum vom 01.01.2009 bis 31.12.2009 fortgeführt werden.

Gemäß § 77 SächsWG haben die Eigentümer der Gewässer, die Anlieger und Hinterlieger die zur Unterhaltung erforderlichen Maßnahmen am Gewässer zu dulden.

Wenn Sie spezielle Fragen zur Gewässerunterhaltung und des vorbeugenden Hochwasserschutzes haben, wenden Sie sich bitte an die Stadt Chemnitz:

Tiefbauamt
SG Brückenerhaltung, Wasserbau
Annaberger Str. 89
Tel.: 0371/488 6663
Tel.: 0371/488 7739
Fax.: 0371/488 6695

Versteinerter Wald auf dem Weg zum Unesco-Welterbe

Zweites wissenschaftliches Gutachten liegt vor – Weitere Experten befürworten eine Nominierung

Der Versteinerte Wald erfüllt in hohem Maß die Kriterien zur Nominierung als Welterbestätte der Unesco, so das Fazit eines Gutachtens von Prof. Dr. Manfred Barthel. Der Wissenschaftler ist Paläobotaniker und ausgewiesener Experte. Von dem langjährigen Direktor des Museums für Naturkunde der Humboldt-Universität stammt unter anderem die Publikation „Rotliegendeflora Sachsens“. In seiner Stellungnahme attestiert er der größten erhaltenen Kieselhölzersammlung Europas das Potenzial zum Weltkulturerbe: Die Fossilienammlung in Chemnitz „wäre (dazu) mit originalem, wissenschaftlich determinierten Fundmaterial aus einer über 300-jährigen Sammel- und Beobachtungstätigkeit vorzüglich fundiert.“

Chemnitz würde mit der Ernennung dieser Sammlung zum Unesco-Welterbe eine internationale Alleinstellung erfahren, denn bis dato gibt es keinen versteinerten Wald auf dieser Unesco-Liste.

In seinem Gutachten hebt Prof. Dr. Barthel besonders die Verbindung des Chemnitzer Naturkundemuseums zur Forschung hervor. Sowohl frühere als auch aktuelle internationale wissenschaftliche Arbeiten zu permischen Kieselhölzern beziehen sich auf Funde aus Chemnitz. Zudem habe der Direktor des Museums für Naturkunde, Dr. Ronny Rößler, mit wissenschaftlichen Publikationen eigene Erkenntnisse und neue Bewertungen dieser Fossilien beigesteuert. Auch die vorbildliche Erschließung der Naturstätte sei eine bedeutende Voraussetzung für den Welterbe-Status. So ist der Paläobotaniker sicher, dass die wissenschaftliche Bearbeitung der jüngst in Hilbersdorf gefundenen Fossilien ebenfalls zügig vorangetrieben



„Ich will, dass die Chemnitzer und ihre Gäste wissen, welchen Schatz wir hier haben“, sagt Museumsdirektor Ronny Rößler über den Versteinerten Wald. Foto: Schmidt

werden. Dabei habe die Grabung in Hilbersdorf nicht nur wissenschaftliche Aspekte. Denn die öffentlichen Führungen am Fundort geben die Möglichkeit, den zahlreichen Beobachtern vor Ort die Stämme des Versteinerten Waldes noch vor ihrer Bergung im geologischen Verband zu zeigen.

Interesse von Fachwelt und Laien
Das „Fenster zur Erdgeschichte“ weckt nicht nur das Interesse der Öffentlichkeit. Auch die Fachwelt erwartet mit Spannung neue Funde auf dem rund 500 Quadratmeter großen Areal. „Viele wissenschaftliche Fragen sind noch unbeantwortet, wir suchen unter anderem danach, welche Blätter und Früchte zu welchen Bäumen gehören. Und es fasziniert mich zu sehen, wie die Urgewalten der Natur die

Bäume hingeworfen haben – wie ein Mikadospiel“, erklärt Museumsdirektor Ronny Rößler. Gerade die Begeisterung der Wissenschaftler, die sich auf die Chemnitzer überträgt, sorgt auch für ein lebhaftes Echo in Medien, wie Fachwelt. Ein weiteres Argument, das Chemnitz dem Ziel näher bringt, den Versteinerten Wald als Unesco-Welterbe anerkennen zu lassen, plädiert Prof. Dr. Barthel.

Hintergrund
Der Versteinerte Wald entstand bei einem Vulkanausbruch vor Jahrmillionen. Fachleute zählen ihn zu den ältesten Naturdenkmälern. Um dieses schützen zu lassen, hat sich der Stadtrat bereits 2006 für die Bewerbung zum Unesco-Weltkulturerbe ausgesprochen. Die Stadt hatte sich an die zu-

ständigen Ministerien in Dresden gewandt, um zu prüfen, welche Chancen ein Antrag auf Aufnahme in die Liste der Unesco-Welterbestätten hat. Das Nominierungsverfahren muss beim Sächsischen Staatsministerium des Innern beantragt werden. Dabei gilt es, die Potenziale des Projekts zu untersuchen und in einer Studie zu präsentieren. Dies ist Teil des Antrages, der auch einen Finanz- und Maßnahmenplan sowie fachliche Kooperationspartner enthalten muss. Die Sächsische Staatsregierung entscheidet schließlich darüber, ob das Projekt für die nationale Vorschlagsliste empfohlen wird. Über die Kultusministerkonferenz und das Außenministerium wird die deutschlandweite Liste in Paris bei der Unesco eingereicht. ●

Die Auswertung der Funde wird uns noch lange beschäftigen

Direktor des Museums für Naturkunde erfreut über die hohe Zahl gefundener Kieselhölzer

Der Direktor des Museums für Naturkunde, Dr. Ronny Rößler, spricht über den Fortgang der Grabungen nach Kieselhölzern und die angestrebte Nominierung des Versteinerten Waldes als Unesco-Weltkulturerbe.

Seit Anfang 2008 macht das „Fenster in die Erdgeschichte“ Schlagzeilen. Wie geht es damit weiter?

Rößler: Die Grabung des Museums wurde Ende Oktober wetterbedingt unterbrochen. Aufgrund der unerwartet hohen Zahl an Funden und der damit verbundenen aufwändigen Datengewinnung kamen wir langsamer voran als ursprünglich gehofft. Daher soll das Vorhaben um ein Jahr verlängert werden. Die Zustimmung des Grundstückspächters liegt vor. Das macht die Fortführung unseres Projektes möglich. Auch einige Sponsoren und viele Freiwillige haben sich gemeldet, so dass unser Vorhaben trotz finanziell schwieriger Situation gesichert scheint.

Wie bewerten Sie die Ergebnisse der Grabungen und die Resonanz auf das Unesco-Projekt?

Rößler: Das „Fenster in die Erdgeschichte“ wurde als externe Sonderausstellung des Museums organisiert und ist sowohl in wissenschaftlicher als auch touristischer Sicht als großer Erfolg zu werten. Mit der Grabung hat das Museum für Naturkunde nicht nur die touristische Relevanz des Versteinerten Waldes eindrucksvoll unter Beweis gestellt, sondern eine herausragende Medienkampagne für Chemnitz initiiert. Kaum eine Aktivität hat 2008 in Chemnitz mehr hochkarätige Medienbeiträge generiert, als die Grabung des Museums für Naturkunde. Ferner sind die erst in Ansätzen wahrnehmbaren wissenschaftlichen Resultate überwältigend. Zahlreiche Funde stellen für Chemnitz in der aufgefundenen Komplexität ein Novum dar und werden die Rekonstruktion vorzeitlicher Pflanzen und Lebensräume nachhaltig verändern. Darin waren sich die 19 Wissenschaftler aus zehn Ländern während einer Fachexkursion im vergangenen Jahr einig!

Seit Mai wurden an den Wochenenden Führungen für die Öffentlichkeit angeboten. Etwa 4000 Besucher nahmen dies wahr, was rund 10.000 Euro

Einnahmen aus Benutzungsentgelt und Verkauf einbrachte. Etwa 70 Wissenschaftler aus 13 Ländern haben die Grabung besucht und ein durchweg positives Votum für das geplante „Fenster in die Erdgeschichte“ und das Unesco-Projekt der Stadt abgegeben.

Die Grabungsfläche umfasst 500 Quadratmeter. Ein Mammutprojekt auch in Zahlen?

Rößler: Ja, das kann man so sagen! Denn die Grabungen wurden unter Leitung des Museums für Naturkunde aus-schließlich mit 70 Freiwilligen, Praktikanten und Helfern durchgeführt. Sie haben etwa 1400 Kubikmeter Aushub bewegt, davon 520 Kubikmeter Festgestein. Froh sind wir auch über die 40 Sponsoren, die das Projekt finanziell mit 3000 Euro sowie Sachspenden in Höhe von rund 20.000 Euro unterstützten.

Und was geschieht mit den neuen fossilen Funden?

Rößler: Es wurden bislang 200 Funde katalogisiert, einige der spektakulärsten werden seit dem TIETZspezial

„Steinalt, Steinreich“ im Oktober 2008 im Museum präsentiert. Sämtliche Funde wurden in das Museum verbracht. Ein Teil davon wird derzeit präpariert bzw. für Forschung und Präsentation vorbereitet. Ferner wurden über 1000 Fundfotos und 80.000 Webcam-Bilder gemacht, 300 Gesteinsproben entnommen und 2000 3D-Messpunkte im Gelände erfasst. Die Auswertung dieses Datenmaterials erfolgt in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und wird voraussichtlich mehrere Jahre dauern.

Wir haben derzeit bei mehreren Institutionen Fördermittel beantragt, so bei der Volkswagen-Stiftung – innerhalb des „Programms Forschung in Museen“. Damit sollen die umfassende wissenschaftliche Auswertung der Grabungsergebnisse sichergestellt und mit rund 500.000 Euro auch dafür benötigtes Personal finanziert werden.

Weitere Mittel wurden beantragt für die Profilierung der bei der Verwaltung der Sammlungsgegenstände verwendeten Datenbank. Für eine Filmdokumentation der Grabung wurden bereits Gelder bewilligt. ●

Neue Ausstellung

Fremdlinge im Naturkundemuseum

Ab morgen wird im Museum für Naturkunde eine neue Sonderausstellung gezeigt. Unter dem Titel „Neobiota – Aliens im Vorgarten“ widmet sie sich Lebewesen, die man umgangssprachlich Einwanderer, Eindringlinge, Exoten, Invasoren oder Aliens nennt. In der Wissenschaft werden sie Neobiota genannt, fremde Pflanzen- und Tierarten, die durch den Menschen in für sie neue Lebensräume gebracht wurden.

Neobiota trifft man heute fast überall und sie gehen jeden etwas an – schließlich haben viele einen Vorgarten und fast alle einen Külschrank – und man will ja wissen, was sich dort so tummelt!

Unter den Wissenschaftlern wird die Frage der Verdrängung einheimischer Arten durch diese Neobiota kontrovers diskutiert. Über eines sind sich die Wissenschaftler jedoch einig, die Einwanderer sind auf dem Vormarsch. Ob Vorgarteneroberer oder Parkbesitzer, ob Strandrakpant oder Teichunterwerfer – wir stellen sie mit der Ausstellung „Neobiota – Aliens im Vorgarten“ ins Licht der Öffentlichkeit. Wir zeigen Ihnen, welche Reisewege sie benutzen, wie sie sich ausbreiten, wie sie aussehen, welche möglichen Risiken mit ihnen verbunden sein können – und ob wir sie wieder loswerden sollten und können.

Zur Ausstellung gibt es zahlreiche Sonderführungen, ein umfangreiches museumspädagogisches Angebot sowie folgende Sonderveranstaltungen:

25.01.09

Präparator Holger Rathaj präpariert einen Waschbären

Der als Schupp bezeichnete Kleinbär war ursprünglich nur in Mittel- und Nordamerika beheimatet. Seit Mitte des 20. Jahrhunderts ist er auch auf dem europäischen Festland und im Kaukasus heimisch, nachdem er dort aus Pelztierfarmen und Gehegen entkommen ist oder ausgesetzt wurde. Mittlerweile haben Waschbären auch bei uns Fuß gefasst. Bei dem Tier handelt es sich um den ersten in Chemnitz nachgewiesenen Waschbären. Besucher haben die Gelegenheit, den Präparator über die Schulter zu schauen und zu assistieren.

14-18 Uhr,
Eintritt: 4 Euro/ermäßigt 2,50 Euro

01.02.09

Fremde Tiere und Pflanzen – Fluch oder Segen?

Sie haben Fragen zu bestimmten Tieren oder Pflanzen – Holger Rathaj gibt Auskunft.

14-18 Uhr
Eintritt: 4 Euro/ ermäßigt 2,50 Euro

Öffnungszeiten:

Mo, Di, Do, Fr 10-20 Uhr
Mi 15 Uhr öffentliche Führung, sonst geschlossen
Sa, So, feiertags 10-18 Uhr
www.naturkunde-chemnitz.de

Sitzung des Stadtrates – öffentlich –

Mittwoch, 21.01.2009, 15.00 Uhr
Stadtvordienstsaal, Rathaus,
Markt 1, Chemnitz

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Stadtrates – öffentlich – vom 17.12.2008
4. Informationen der Oberbürgermeisterin
5. Fraktionserklärungen aus aktuellem Anlass
6. Beschlussvorlagen
- 6.1 Zustimmung der Nichtannahme des Stadtratsmandats durch Frau Ulrike Lindner aus wichtigem Grund und Nachrücken einer Ersatzperson
Vorlage: B-037/2009
Einreicher: Oberbürgermeisterin/Amt 15
- 6.2. Abberufung eines beratenden Mitglieds und seiner Stellvertreterin aus dem Jugendhilfeausschuss der Stadt Chemnitz und Berufung eines beratenden Mitglieds und der Stellvertreterin in den Jugendhilfeausschuss der Stadt Chemnitz
Vorlage: B-009/2009
Einreicher: Dezernat 5/Amt 51
- 6.3. Berufung eines sachkundigen Einwohners in den Schulausschuss
Vorlage: B-010/2009
Einreicher: D 1/Amt 40
- 6.4. Wahl des Stadtwahlausschusses für die Kommunalwahl am 7. Juni 2009
Vorlage: B-035/2009
Einreicher: Dezernat 1/Amt 18
- 6.5. Wahl und Entsendung von Vertretern der Stadt Chemnitz zur 35. ordentlichen Hauptversammlung des Deutschen Städtetages vom 12. Mai bis 14. Mai 2009

Vorlage: B-036/2009

Einreicher: Oberbürgermeisterin/Amt 15

- 6.6. Bestellung eines Erbbaurechtes an den Flurstücken 2058/8 der Gemarkung Chemnitz, 2062/6 der Gemarkung Chemnitz und 375/26 der Gemarkung Gablenz als Erweiterung des bestehenden Erbbaurechtes über das Stadion an der Gellertstraße zugunsten des Chemnitzer Fußballclub e. V.

Vorlage: B-014/2009

Einreicher: Dezernat 2/Amt 23

- 6.7. Gründung der Internationalen Stefan-Heym-Gesellschaft und Mitgliedschaft der Stadt Chemnitz

Vorlage: B-007/2009

Einreicher: Dezernat 5/Kulturbüro

- 6.8. Entgeltordnung der Stadt Chemnitz für das Museum für Naturkunde im Eigenbetrieb „Das TIETZ“

Vorlage: B-031/2009

Einreicher: Dezernat 5/Das TIETZ

- 6.9. Verordnung der Stadt Chemnitz über das Offenhalten von Verkaufsstellen außerhalb der gesetzlich festgelegten Ladenöffnungszeiten aus bestimmtem Anlass im Jahr 2009

Vorlage: B-016/2009

Einreicher: Dezernat 3/Amt 32

- 6.10. Verordnung der Stadt Chemnitz über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2009

Vorlage: B-017/2009

Einreicher: Dezernat 3/Amt 32

- 6.11. 2. Verordnung zur Änderung der Polizeiverordnung der Stadt Chemnitz gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern

Vorlage: B-033/2009

Einreicher: Dezernat 3/Amt 32

- 6.12. Aufhebung des Beschlusses

BA-35/2007

Vorlage: B-015/2009

Einreicher: Dezernat 3/Amt 32

- 6.13. Schulnetzplanung der Stadt Chemnitz, Teilschulnetzplan Mittelschulen

Vorlage: B-002/2009

Einreicher: Dezernat 1/Amt 40

- 6.14. Schulnetzplanung der Stadt Chemnitz, Teilschulnetzplan Gymnasien

Vorlage: B-003/2009

Einreicher: Dezernat 1/Amt 40

- 6.15. Bauausführungsbeschluss für den Ausbau der Seitenbereiche der Straße der Nationen zwischen Brückenstraße und Carolastraße

Vorlage: B-019/2009

Einreicher: Dezernat 6/Amt 66

7. Beschlussanträge

7.1. Barrierefreie Wahlen in Chemnitz

Vorlage: BA-004/2009

Einreicher: Fraktion DIE LINKE, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- 7.2. Abgabe ausrangierter PC Technik der Stadtverwaltung

Vorlage: BA-005/2009

Einreicher: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD-Fraktion

- 7.3. Benennung des Parks zwischen der Zschopauer Straße - Bernsdorfer Straße - Wartburgstraße und begrenzt auf der vierten Seite durch eine Kleingartenanlage in „Marie-Luise-Pleißner-Park“

Vorlage: BA-006/2009

Einreicher: Fraktion DIE LINKE

- 7.4. Sauberes Chemnitz – Grundsatzentscheidung zur Konzentration und Effizienz der Straßenreinigung

Vorlage: BA-007/2009

Einreicher: Fraktion FDP

8. Anfragen der Stadträtinnen und Stadträte

9. Bestimmung von zwei Stadtratmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Stadtrates – öffentlich –

Barbara Ludwig

Oberbürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Berichtigung:

In der im Amtsblatt Nr. 51 am 24.12.2008 erschienenen öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 07/08 Wohnbebauung Gerstenbergerstraße/Limbacher Straße wird die Bekanntmachungsanordnung wie folgt berichtigt:

Bekanntmachungsanordnung:
Gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwärgungsvorgangs

und gemäß § 215 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Satz 1 BauGB werden nach § 214a Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung

der Satzung verletzt worden sind, 3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn durch diesen Bebauungsplan einer der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten ist. Es handelt sich dabei um Entschädigung für Aufwendungen im berechtigten Vertrauen auf den Bestand eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans in Vorbereitung auf die Verwirklichung von Nutzungsmöglichkeiten aus diesem Plan gemäß § 39, um Entschädigung in Geld oder durch Übernahme für Vermögensnachteile durch bestimmte Festsetzungen gemäß § 40, um Entschädigung bei der Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei der Festsetzung von Pflanzbindungen gemäß § 41 und Entschädigung bei der Änderung oder Aufhebung einer bisher zulässigen Nutzung gemäß § 42 BauGB. Die Fälligkeit eines solchen Anspruchs kann durch schriftlichen Antrag bei der Gemeinde herbeigeführt werden. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Wiege der Stadtgeschichte lohnt einen Besuch

Schloßbergmuseum lädt zu Vorträgen ein – CMT bietet Rundgänge durch das historische Stadtviertel

Die denkmalgeschützten Gebäude am Fuße des Schloßberges sind häufig das Ziel von Touristen wie auch Einheimischen. Hier, wo die Wurzeln der Stadt liegen, lohnt sich ein ausgedehnter Spaziergang und natürlich ein Blick in die Schloßkirche. So bietet die City-Management und Tourismus GmbH (CMT) wieder Stadtführungen in diesem Viertel an. Besucher können sich sowohl deman den geführten Rundgängen „Rund um den Schloßberg“ als auch an abendlichen Spaziergängen mit dem Nachtwächter anschließen. Von April bis Herbst können die 1,5- bis 2-stündigen Touren über die Tourist-Information (€ 690 680) gebucht werden.

Kunst an geschichtsträchtigem Ort

Eine interessante Sehenswürdigkeit ist ohne Zweifel die Schloßkirche: Die spätgotische Hallenkirche hat über Jahrhunderte Veränderungen erfahren, so wurde bei Rekonstruktionen in den 90er Jahren die romanische Kapelle freigelegt. Auch beherbergt die Schloßkirche bedeutende Kunstwerke wie das spätgotische Astwerkportal von Hans Witten und Franz Maidburg, die Geißelsäule von Hans Witten und einen Katharinenaltar sowie 3 Gemälde aus der Werkstatt Lucas Cranachs d. Ä..

Dem benachbarten Schloßbergmuseum in den Mauern des Klosters kann man im Anschluss einen Besuch abstatten. Bei seiner Rekon-



Das Winterwetter lockt zum Spaziergang. Der Weg hinauf zum Schloßberg lohnt sich nicht nur wegen der historischen Gebäude, sondern auch um dem Schloßbergmuseum einen Besuch abzustatten.

Foto: Schmidt

struktion erfolgte auch der Wiederaufbau des Nord- und Westflügels und so die Wiederherstellung des Ensembles. Von besonderer Bedeutung sind der Kreuzgang mit Kapitelsaal, Parlatorium und Refektorium sowie der kleine Renaissance-saal. Die große Saal im Südflügel gilt als einer der bedeutendsten Räume der sächsischen Frührenaissance.

Doch sehenswert ist nicht nur die historische Architektur, sondern auch die Ausstellungen zur Stadtgeschichte, zum Kloster und Schloß Chemnitz sowie Städtische Sammlungen Alter Kunst und das Lapidarium.

Stadtgeschichtliches

Aufgrund von Bauarbeiten werden derzeit zwar keine Wechselausstel-

lungen gezeigt und auch das Refektorium mit dem Heiligen Grab bleibt bis auf weiteres geschlossen. Die ständigen Ausstellung „Bildersaal der Geschichte“, „Die verlorene Pracht der Steine“ und „Barockes Halleluja“ aber stehen den Besuchern offen. So werden im Parlatorium Engelsfiguren gezeigt, die ursprünglich Kirchen der Region

zierten. Die kostbaren, restaurierten Stücke aus Spätrenaissance und Barock, darunter Werke regional bedeutender Holzbildner wie Hegewald, Böhme und Suttinger gelten als besondere Sehenswürdigkeit der Sammlungen.

Heute Vortrag im Schloßbergmuseum

Auch eine neue Vortragsreihe bietet das Schloßbergmuseum an. Eine erste Veranstaltung ist für heute, 19 Uhr geplant. Der Psychoanalytiker Prof. Dr. Hans-Joachim Maaz aus Halle beleuchtet in seinen Ausführungen unter dem Titel „Warum sind wir, wie wir sind?“ die kulturelle Prägung der Menschen in der DDR.

Einen weiteren Vortrag plant das Museum für den 28. Januar, ebenfalls 19 Uhr. Dann geht es darum, wie Menschen zu DDR-Zeiten durch Improvisation, Findigkeit und Beziehungen, Strategien zur Kompensation des Mangels entwickelten. Auch wird das Konsumverhalten von DDR-Bürgern beleuchtet. Es referiert Dr. Michael Richter, Historiker am Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung. Vorkommen können sich historisch Interessierte auch einen weiteren Vortrag, der am 25. Februar, 19 Uhr zu hören sein wird. Es geht dabei um Entscheidungsfreiheit während der DDR-Regimes. Eingeladen wurde dazu der Berliner Publizist und Regisseur Konrad Weiß. ●

Winterliches

Winterdienst in städtischen Parks

Angesichts von Schnee und Eis weist das Grünflächenamt erneut auf die eingeschränkten Winterdienstleistungen auf Wegen in städtischen Parks und Anlagen hin. Die Räumung der Fußwege an Straßen entlang von Parks und Grünanlagen erfolgt nach Verkehrswichtigkeit laut Straßenreinigungssatzung. Innerhalb der städtischen Park- und Grünanlagen besteht keine Räum- und Streupflicht für die Weg. Passanten werden deshalb um erhöhte Aufmerksamkeit beim Begehen solcher Wege gebeten, die oft als beliebte Abkürzung gelten. Auf einer Fläche von 440.000 Quadratmetern, die ein mehr als 200 Kilometer langes Wegenetz in der Stadt beinhalten, können nur schwerpunktmäßig und nach der Erledigung von Pflichtaufgaben Streu- und Räumarbeiten erbracht werden. ●

Talsperre Euba

Das Betreten der Eisfläche auf der Talsperre Euba ist verboten! Der Wasserspiegel unter der Eisdecke wurde abgesenkt, so dass ein Hohlraum zwischen Eis und Wasserspiegel

Eisflächen nicht betreten!

Eisige Temperaturen lassen Flüsse, Seen und Teiche gefrieren. Besonders Kinder lockt es auf's Eis. Das allerdings ist verboten! Darauf weist das



Der Deutsche Wetterdienst prognostiziert auch weiterhin kaltes Winterwetter. In den vergangenen Wochen hatten Schneefälle oft Behinderungen im Verkehr verursacht. Die kalte Jahreszeit bringt zudem Gefahren mit sich. So warnen Gesundheitsexperten vor einem Anstieg der Influenza-Fälle in Chemnitz.

Foto: Sax

entstanden ist. Das Eis kann deshalb trotz starken Frostes brechen. Daher warnt die Stadtverwaltung nachdrücklich, das Verbot nicht einzuhalten.

Grünflächenamt mit Blick auf die Grünanlagensatzung hin! Einzig auf dem Stausee Oberrabenstein ist bei entsprechender Eisstärke von mindestens 15 Zentimetern das Eislaufen

erlaubt. Auskünfte dazu wie auch zu Eislaufzeiten auf den Anlagen der Eisport und Freizeit GmbH erhalten Interessenten unter €3389710. ●

erlaubt. Auskünfte dazu wie auch zu Eislaufzeiten auf den Anlagen der Eisport und Freizeit GmbH erhalten Interessenten unter €3389710. ●

Höchste Zeit für die Grippe-Schutzimpfung

In Deutschland hat die Grippewelle begonnen, berichtet das Robert Koch-Institut. Eine Impfung ist jetzt in der Regel noch sinnvoll; Sie wird insbesondere für Menschen über 60 Jahre, für chronisch Kranke und für Personen mit viel Kontakt zu anderen empfohlen. Bislang hat das am Robert Koch-Institut vorwiegend eine Virusvariante nachgewiesen, die in früheren Jahren häufig mit schwereren Krankheitsverläufen einherging und mehr Todesfälle – insbesondere bei älteren Menschen – verursachte. „Daher ist jetzt die Schutzimpfung vor allem für Ältere und chronisch Kranke wichtig“, betont Dr. Liebhard Monzer, Leiter des Chemnitzer Gesundheitsamtes.

Der Impfschutz braucht zehn bis 14 Tage, bis er durch das körpereigene Immunsystem aufgebaut wird. Risikopatienten, die bereits erkrankt sind oder die Kontakt zu Influenzankranken hatten zum Beispiel bei einem Ausbruch in einer Gemeinschaftseinrichtung, sollten frühzeitig einen Arzt aufsuchen, der dann rasch die Diagnose stellen und je nach individueller Risikoeinschätzung auch antivirale Arzneimittel zur Therapie oder Prophylaxe verschreiben kann. Generell ist ein Arztbesuch auch bei fiebrigen Infekten angeraten, denn auch die Zahl der akuten Atemwegserkrankungen ist derzeit stark im Steigen begriffen.

Eine rasche Diagnose, ob es sich um einen Atemwegsinfekt oder die gefährliche Influenza handelt, ist für eine gezielte Therapie wichtig.

Eine Infektion mit den jeden Winter zirkulierenden Influenzaviren bedeutet für Menschen mit Grunderkrankungen, zum Beispiel Herz-Kreislaufkrankheiten oder chronischen Lungenerkrankungen, und für ältere Menschen eine erhöhte Gefährdung. Bei ihnen kommt es im Krankheitsverlauf häufiger zu Komplikationen, zum Beispiel bakteriellen Lungenentzündungen, die tödlich enden können. In Chemnitz sind derzeit vier Influenza-Fälle gemeldet, doch erwarten die Fachleute vom Gesundheitsamt einen weiteren Anstieg der Zahl in den nächsten sechs Wochen. In Chemnitz gibt es 14 Sentinel-Praxen, die die aktuelle Entwicklung des Influenza-Geschehens überwachen. Dort werden neben der rein statistischen Erfassung auch gezielt diagnostische Rachenabstriche entnommen, die in der Landesuntersuchungsanstalt Sachsen in kürzester Zeit untersucht werden.

So ist das Gesundheitsamt darüber informiert, welche Subtypen der Influenzaviren in Chemnitz zirkulieren, wie der zeitliche Verlauf der Erkrankungshäufigkeit ist und damit auch die Auslastungsplanung von Praxen und Krankenhäusern. ●

Justizzentrum nimmt am Freitag den Betrieb auf

Bewohnerparkzonen auf dem vorderen Kaßberg – Anträge bei der Verkehrsbehörde



Staatsanwaltschaft, Amtsgericht und Landgericht befinden sich im neuen Justizzentrum auf dem Kaßberg. Die Behörde nimmt am Freitag ihren Betrieb auf. Foto: Schmidt

Angesichts des zu erwartenden Besucherverkehrs im neuen Justizzentrum, das am 16. Januar seinen Betrieb aufnimmt, hat die Stadtverwaltung für die Anwohner der umliegenden Straßen Parkflächen reserviert und ausgeschildert. Bewohner folgender Meldeanschriften können einen Parkausweis beantragen:

Reichsstraße 6, 8, 10, 12a, 12b, 12c, 14a, 14b, 14c, 16a, 16b, 16c
Hohe Straße 1, 5, 6/6a, 6b, 7, 8, 9, 11, 13, 15, 19/21/23, 25, 27, 29
Gerichtsstraße 1-3

Weststraße 3a, 3b, 3c, 5a, 5b, 5c, 7a, 7b, 7c
Kaßbergstraße 2, 3, 4, 5a, 5b, 5c, 5d, 5e, 6, 21/23
Wielandstraße 1, 3, 5, 7

Anwohner können auf den ausgeschilderten Flächen ganztägig mit Parkausweis parken. Dieser kostet pro Jahr 20 Euro. Beantragen kann man den Bewohnerparkausweis bei den Bürgerservicestellen und in der Verkehrsbehörde im Tiefbauamt Chemnitz, Annaberger Straße 89, 09120 Chemnitz, ☎ 0371/488-6641,

oder per E-Mail: judith.schenke@stadt-chemnitz.de.

Antragsteller erhalten dann einen Bewohnerparkausweis, wenn sie im ausgewiesenen Gebiet mit Haupt- bzw. Nebenwohnsitz gemeldet sind, ein Fahrzeug auf sich zugelassen haben oder ein fremdes Fahrzeug nachweislich dauerhaft nutzen.

Die Voraussetzungen für den Erhalt eines Bewohnerparkausweises sind durch den Antragsteller nachzuweisen. Dazu benötigt man den Personalausweis mit gültiger Meldeanschrift bzw. bei Nebenwohnsitz eine aktuelle Meldebescheinigung (nicht älter als 1 Jahr) und ebenso den Fahrzeugschein sowie bei Nutzung eines Fremdfahrzeuges die Nutzererklärung des Halters. Die Antragsformulare sind in allen Bürgerservicestellen und in der Verkehrsbehörde erhältlich oder im Internet unter www.chemnitz.de abrufbar. Die Verkehrsbehörde weist darauf hin, dass sich mit Erteilung des Parkausweises kein Anrecht auf einen bestimmten Stellplatz oder eine freie Stellfläche ergibt. ●

Neue Förderung des Freistaates für Rückbau

Auch Eigentümer in bisher ausgenommenen Stadtteilen können Antrag stellen

Der Freistaat Sachsen bezuschusst 2009/2010 den Rückbau von Wohngebäuden in bisher von der Förderung ausgeschlossenen Stadtviertel. Das teilt das Sächsische Staatsministerium des Innern mit. Mit diesem Programm wird der Abriss von Wohnungen außerhalb des Stadtumbaugebietes Chemnitz und der Fördergebiete der Städtebaulichen Erneuerung gefördert. Die Förderung setzt voraus, dass es sich um dauerhaft nicht benötigte Gebäude oder Gebäudeteile handelt, unabhängig vom Baualter oder Schutzstatus. Anders als in der Vergangenheit wird jetzt neben dem Abriss von Wohn- auch der Rückbau von Gewerbeflächen bezuschusst. Letztere müs-

sen sich allerdings in Wohngebäuden befinden. Wichtig für die Förderfähigkeit ist auch, dass der Grundstückseigentümer auf mögliche planungsrechtliche Entschädigungsansprüche sowie auf die Wiederbebauung des Grundstückes mit Mietwohngebäuden für die Dauer von mindestens zehn Jahren verzichtet. Die Förderung besteht in einem nichtrückzahlbaren Zuschuss des Freistaates Sachsen bei Wohngebäuden mit weniger als sieben Geschossen in Höhe von 50 Euro pro Quadratmeter zurück gebauter Wohnfläche und bei Gebäuden ab sieben Geschossen jeweils 60 Euro pro Quadratmeter zurück gebauter Wohnfläche. Anträge können Eigentümer schriftlich und

formgebunden bis zum 30. Januar im Amt für Baukoordination, Abteilung Koordination Fördermittel, Stadterneuerung, Stadtumbau, Annaberger Straße 89, 09120 Chemnitz stellen. Unter ☎ 4 88-60 72, 60 77, 60 75 gibt es auch telefonisch Auskünfte dazu. Außer diesem werden 2009 auch alle anderen Programme der Wohnungsbauförderung, Stadterneuerung und des Stadtumbaues in bereits bestehenden Fördergebieten fortgesetzt. Interessierte Bürger und Eigentümer können sich auch dazu im Amt für Baukoordination oder bei Sanierungsträgern der Stadt über Fördermöglichkeiten und Maßnahmekonzepte der Fördergebiete informieren. ●

Chemnitzer Athleten zu Sportlern des Jahres gekürt



Gewichtheber-Olympiasieger Matthias Steiner und das Eiskunstlauf-Spitzen-duo Aljona Savchenko/ Robin Szolkowy wurden in Dresden als Sachsens Sportler des Jahres 2008 geehrt.

Steiner rangierte mit 35,8 Prozent der Stimmen vor dem Kanuten und olympischen Silbermedaillen-Gewinner Christian Gille sowie vor Hoch-

springer Raul Spank. Auch bei der Team-Wertung konnten sich Chemnitzer Athleten durchsetzen. Hier siegten die Chemnitzer Welt- und Europameister Aljona Savchenko/Robin Szolkowy vor den Bundesliga-Handballerinnen des HC Leipzig und dem Leipziger Slalomkanuten David Schröder/Frank Henze. ●

Insgesamt hatten sich 14.656 Sportfans an der Umfrage beteiligt. Erstmals war auch das Votum der sächsischen Sportjournalisten in die Entscheidung eingeflossen. Über den Titel Sachsensportlerin des Jahres 2008 konnte sich auch die Leipziger Wasserspringerin Heike Fischer (2.v.l.) freuen. ●

Foto: Schmidt

Neue Anti-Korruptionskoordinatorin

Seit Januar ist Kathrin Ottinger die neue Anti-Korruptionskoordinatorin der Stadt. Zu ihren Aufgaben gehören die Organisation und Koordinierung der verwaltungsinternen Aufgaben zur Korruptionsprävention und -bekämpfung, die Mitwirkung und Koordination beim Aufbau verwaltungsinterner Kontrollmechanismen und Regelungen. Sie ist Ansprechpartner innerhalb der Stadtverwaltung Chemnitz und für die Ei-

genbetriebe mit Aufklärungs- und Beraterfunktion. Darüber hinaus erstellt sie über ihre Tätigkeit und die Umsetzung des Antikorruptionskonzeptes einen jährlichen Bericht und wertet abgeschlossene Korruptionsfälle in den Ämtern, selbständigen Einrichtungen und Eigenbetrieben aus. Zu erreichen ist Frau Ottinger im Moritzhof Zimmer 135 und unter Kathrin.Ottinger@stadt-chemnitz.de sowie telefonisch 488 1415. ●

Stadt erteilt keine Meldeauskunft

Fortsetzung von Seite 1

Trotz Nutzung aller rechtlichen Möglichkeiten sollte jeder in seinem Privatbereich darauf achten, persönliche Daten nur dann preiszugeben, wenn dies unbedingt erforderlich ist. Von dieser Regelung nicht betroffen sind weiterhin Einzelauskünfte, wenn ein berechtigtes Interesse besteht. In der Regel erfolgen die Anfragen durch Privatinstitutionen, wenn deren Kunden oder Mitglieder neue Anschriften nicht mitgeteilt haben oder wenn Rechtsansprüche verfolgt werden (beispielsweise durch Inkassounternehmen und Rechtsanwälte). In den vergangenen Jahren wurden durchschnittlich zwischen 60.000 und 70.000 Melderegisteranfragen gestellt, darunter 30.000 bis 40.000 Anfragen durch Private. ●

Meldeverfahren gegen Schwarzarbeit

Arbeitgeber bestimmter Wirtschaftsbereiche sind seit Januar gesetzlich verpflichtet, bei der Einstellung von Mitarbeitern schon zu Beginn ihrer Beschäftigung eine Sofortmeldung abzugeben. Diese Neuregelung dient der Bekämpfung von Schwarzarbeit und unfairem Wettbewerb. Von dem geänderten Verfahren sind das Baugewerbe, das Gaststätten- und Beherbergungs-, das Personenbeförderungs-, das Speditions-, Transport- und damit verbundene Logistikgewerbe sowie das Schausteller- und Gebäudereinigungsgewerbe betroffen. Außerdem gilt es für Unternehmen der Forst- und der Fleischwirtschaft sowie Unternehmen, die sich am Aufbau und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen. Wichtig: Die Sofortmeldung ersetzt

nicht die reguläre Anmeldung, die auch weiterhin bei der ersten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach der Beschäftigungsaufnahme der Einzugsstelle (gesetzliche Krankenkassen bzw. Minijobzentrale) zu übermitteln ist. Die Sofortmeldung kann wie alle anderen Meldungen zur Sozialversicherung aus den Entgeltabrechnungsprogrammen abgegeben werden. Die Meldungen werden bei der Datenstelle der Rentenversicherungsträger gespeichert und können von der Ermittlungsbehörde bei Prüfung der ordnungsgemäßen Anmeldung zur Sozialversicherung vor Ort abgerufen werden. Detailliertere Informationen stehen unter www.deutscherentenversicherung-mitteldeutschland.de. ●

Immobilienangebot des Liegenschaftsamtes der Stadt Chemnitz

Verkaufsangebot:
ehemaliges Schulgebäude

Grundstück: Fürstenstraße 145
Flurstück 128/148 (Teilfläche), Gemarkung Gablenz. Eigentümer: Stadt Chemnitz

Lage: Das Grundstück liegt unmittelbar an der Fürstenstraße im Ortsteil Gablenz (ca. 3 km östlich vom Stadtzentrum). Die Verkehrsanbindung durch den öffentlichen Nahverkehr ist gut gewährleistet. In unmittelbarer Nähe befinden sich das Einkaufszentrum „Yorck-Center“ und der Zeisigwald.

Nutzung: Die Teilfläche des Flurstückes ist mit einem seit 2006 leerstehenden Schulgebäude (Plattenbauweise) bebaut.

Größe: Gesamtfläche des Flurstückes: 20.750 m², davon Verkauf: ca. 3.940 m²

Baurecht: Das Grundstück liegt aus bauplanungsrechtlicher Sicht im unverplanten Innenbereich (§ 34 BauGB). Die nähere Umgebung entspricht einem Allgemeinen Wohngebiet, d. h. zulässig sind Wohnen sowie nicht störendes Gewerbe.

Kaufpreis: gegen Gebot

Hinweis: Alle tatsächlichen und rechtlichen Angaben in diesem Kurzexposé sind mit größtmöglicher Sorgfalt zusammengestellt worden. Gleichwohl kann für die Richtigkeit und Vollständigkeit keine Gewähr übernommen werden.

Bei dieser Anzeige handelt es sich um eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten. Die Stadt Chemnitz ist verpflichtet, die Liegenschaft mindestens zum Verkehrswert zu veräußern.

Mit der Abgabe eines Angebotes entsteht kein Anspruch auf Abschluss eines Kaufvertrages. Ihr Kaufpreisangebot senden Sie bitte an: Stadt Chemnitz, Liegenschaftsamt, Annaberger Straße 89, 09120 Chemnitz

Ansprechpartner: Frau Dietzsch,
Telefon-Nummer: 0371/488 2821,
E-Mail: marion.dietzsch@stadt-chemnitz.de, Technisches Rathaus, Annaberger Str. 89, 09120 Chemnitz

Götsch
Amtsleiter

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Chemnitz

Der Umlegungsausschuss der Stadt Chemnitz gibt bekannt:

Der Umlegungsausschuss der Stadt Chemnitz hat mit Beschluss 3/99/065 vom 14. Oktober 2008 für das Umlegungsverfahren 22 – „Morgenleite“ – Folgendes beschlossen:

Die mit Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Chemnitz Nr. 3/99 vom 18.05.1999 nach §§ 45 ff. Baugesetzbuch (BauGB) eingeleitete Umlegung 22 – „Morgenleite“ – wird eingestellt.

Die im Gebiet gelegenen Flurstücke der Gemarkungen Markersdorf, sind nachfolgend aufgeführt:

Flurstücke: 257/12, 257/14, 270 a, 260 o, 260 a, 272/6, 257/4, 257/17, 257/18, 257/7, 257/8, 257/9, 257/10, 257/15, 257/16, 257 b, 257 i, 257 e, 257 h, 257 f, 257 g, 257 v, 257 w, 259/2, 259/4, 259/6, 260/2, 260/3, 260/4, 260/5, 260/29, 260/12, 260/11, 260/26, 260/33, 260/36, 260/35, 260/34, 260 g, 260 h, 260 p, 260 q, 260 r, 260 s, 260 t, 260 u, 260 v, 270/2, 270/3, 270/4, 270/5, 271, 271 a, 272/2, 272/3, 272/4, 272 d, 757/5, 272/7 und 260/28

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen den Beschluss 3/99/065 ist der Widerspruch gemäß §§ 68 ff. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses mit Sitz Annaberger Straße 89, 09120 Chemnitz zu erheben.

Chemnitz, 05. Januar 2009
gez. **Krone**
stellv. Vorsitzender des Umlegungsausschusses



Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Chemnitz

Der Umlegungsausschuss der Stadt Chemnitz gibt bekannt:

Der Umlegungsausschuss der Stadt Chemnitz hat mit Beschluss 4/97/250 vom 16. Dezember 2008 für das Umlegungsverfahren 12 – „Richterweg“, TG „Alte Gärtnerei“ – Folgendes beschlossen:

Das Umlegungsverfahren 12 – „Richterweg“, TG „Alte Gärtnerei“ – wird eingestellt.

Die im Gebiet gelegenen Flurstücke der Gemarkungen Reichenhain, sind nachfolgend aufgeführt:

Flurstücke: 203/2, 203/4, 203/5, 203/6, 203/7, 203/8, 203/9, 203/10, 203/11, 203/12, 203/13, 203/14, 203/15, 203/16, 203/17, 203/18, 203/19, 203/20, 203/21, 203/22, 203/23, 203/24, 203/25, 203/26, 203/27, 203/28, 203/29, 203/30, 203/31, 203/32, 203/33, 203/34, 205 und 431/2

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen den Beschluss 4/97/250 ist der Widerspruch gemäß §§ 68 ff. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses mit Sitz Annaberger Straße 89, 09120 Chemnitz zu erheben.

Chemnitz, 05. Januar 2009
gez. **Krone**
stellv. Vorsitzender des Umlegungsausschusses



Ausschreibung

Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

Vergabe-Nr.: SFZ/01/2009

- Name der Vergabestelle: SFZ Förderzentrum gGmbH
Flemmingstr. 8c, 09116 Chemnitz
- Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A
- Art und Ort der Leistung: Ausstattung für Neubau Wohnheim für behinderte Menschen in der Flemmingstr. 8c / Haus 70 in Chemnitz
LOS 1: Möbel
LOS 2: Systempflege / Medizinischer Bedarf
LOS 3: Therapie- und Sportgeräte
LOS 4: Rehathechnik
LOS 5: Garderobenschränke schwer entflammbar (F 90)
LOS 6: Heimtextilien
LOS 7: PC Technik
- Aufteilung in mehrere Lose: Ja
Einreichung der Angebote möglich für: mehrere Lose
Vergabe der Lose an verschiedene Bieter: ja
Beginn: 19. KW 2009
Ende: 20. KW 2009
- Ausführungsfrist:
- Verdingungsunterlagen: Vergabeunterlagen sind bis zum 23.01.2009 12:00 Uhr bei folgender Anschrift erhältlich: SFZ Förderzentrum gGmbH, Flemmingstraße 8c, 09116 Chemnitz, Tel.: 0371 3344-255, Fax: 0371 3344-350. Eine Abholung ist nur nach telefonischer Voranmeldung möglich
LOS 1: 10,00 Euro
LOS 2: 5,00 Euro
LOS 3: 5,00 Euro
LOS 4: 5,00 Euro
LOS 5: 5,00 Euro
LOS 6: 5,00 Euro
LOS 7: 5,00 Euro
Zahlungsweise: Überweisung oder bar
Zahlungseinzelheiten: Barzahlung nur bei Abholung
Anforderung der Verdingungsunterlagen: schriftlich, Versand erfolgt nach Vorlage des gültigen Zahlungsnachweises, verspätet eingehende Anforderungen werden nicht berücksichtigt.
Zahlungsempfänger: SFZ Förderzentrum gGmbH
Sparkasse Chemnitz
Kto.Nr.: 3 503 008 011, BLZ: 870 500 00
Verwendungszweck: Vergabenummer SFZ/01/2009 und Losnr.
Lieferform: Papier, Internet: nein. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
06.02.2009, 12:00 Uhr
SFZ Förderzentrum gGmbH, Gebäudemanagement
Flemmingstr. 8c, 09116 Chemnitz
- Ablauf der Angebotsfrist:
- Angebote sind zu richten an: Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen gemäß Vergabeunterlagen
Zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit hat der Bieter gemäß § 7 Nr. 4 VOL/A Angaben zu machen.
Änderungsvorschläge und Nebenangebote sind zugelassen
n) Nebenangebote: Der Zuschlag wird nach VOL/A § 25 Abs. 3 auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen u. wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das Annehmbarste erscheint.
- Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 27.02.2009
- Zuschlagserteilung:

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters der Wahlkreise 12 Chemnitz 1, 13 Chemnitz 2, 14 Chemnitz 3 und 15 Chemnitz 4 über die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Landtagswahl am 30. August 2009

Am 30. August 2009 finden die Wahlen zum fünften Sächsischen Landtag statt. Maßgebend für die Wahl sind die Vorschriften des Gesetzes über die Wahlen zum Sächsischen Landtag (Sächsisches Wahlgesetz – SächsWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2003 (SächsGVBl. S. 525), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahlen zum Sächsischen Landtag vom 21. Juli 2008 (SächsGVBl. S. 514) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Durchführung der Wahlen zum Sächsischen Landtag (Landeswahlordnung – LWO) vom 15. September 2003 (SächsGVBl. S. 543), zuletzt geändert durch die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Landeswahlordnung vom 7. Oktober 2008 (SächsGVBl. S. 591).

Aufgrund von § 28 LWO fordere ich Sie hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Beteiligungsanzeigen und Kreiswahlvorschlägen für die Wahlen zum fünften Sächsischen Landtag am 30. August 2009 auf.

1. Wahlvorschlagsrecht

Wahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 SächsWahlG von Wahlberechtigten (Andere Kreiswahlvorschläge) eingereicht werden.

2. Beteiligungsanzeigen

Parteien, die nicht parlamentarisch vertreten sind und deren Parteiteilseigenschaft der Bundeswahlausschuss bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag nicht festgestellt hat, können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie bis spätestens am 1. Juni 2009, 18:00 Uhr, (90. Tag vor der Wahl) der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 18 Abs. 2 SächsWahlG). Nicht parlamentarisch vertreten ist eine Partei, wenn sie am 1. Juni 2009 (90. Tag vor der Wahl) weder im Deutschen Bundestag noch in einem Landesparlament aufgrund eigener Wahlvorschläge vertreten ist. Die Anzeige muss den Namen und die Kurzbezeichnung, unter denen sich die Partei an der Wahl beteiligen wird, enthalten. Sie muss von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, eigenhändig unterzeichnet sein. Besteht kein Landesverband, so ist die Anzeige von den Vorständen der nächst niedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, zu unterzeichnen.

Außerdem sind der Anzeige die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsmäßige Bestellung des Vorstandes beizufügen. Zur weiteren Verfahrensweise wird auf § 18 SächsWahlG verwiesen.

3. Kreiswahlvorschläge

3.1 Wählbarkeit

Wählbar sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag

- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens 12 Monaten im Wahlgebiet (Freistaat Sachsen) ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, haben oder, falls sie keine Wohnung in einem anderen Land der Bundesrepublik haben, sich sonst im Freistaat Sachsen gewöhnlich aufhalten und
- nicht nach § 15 SächsWahlG von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Ausgeschlossen von der Wählbarkeit ist gemäß § 15 SächsWahlG, wer

- nach § 12 SächsWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit nicht besitzt.

3.2 Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Eine Partei kann in einem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen. Dieser muss den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer

- in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigten Mitglieder der Partei (Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers) oder
- in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung in geheimer Wahl hierzu gewählt worden ist. Der Bewerber muss seiner Benennung schriftlich und unwiderruflich zustimmen. Für die Bestimmungen zur Durchführung der Mitglieder- bzw. Vertreterversammlungen zur Aufstellung von Parteibewerbern wird auf § 21 SächsWahlG verwiesen.

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benannt werden.

Kreiswahlvorschläge für die Wahlkreise 12 Chemnitz 1, 13 Chemnitz 2, 14 Chemnitz 3 und 15 Chemnitz 4 sind bis spätestens zum 25. Juni 2009, 18:00 Uhr, (66. Tag vor der Wahl) bei der Dienststelle des Kreiswahlleiters (keine andere Dienststelle der Stadtverwaltung!)

schriftlich einzureichen. Als fristgemäß eingegangen zählen alle Kreiswahlvorschläge, die bis zum oben benannten Zeitpunkt in der Dienststelle des Kreiswahlleiters vorliegen. Bei postalischem Versand liegt die Verantwortlichkeit für den fristgemäßen Eingang beim Einreicher des Kreiswahlvorschlags.

3.3 Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

(1) Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 8 LWO eingereicht werden.

Sie müssen

- Familienname, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers
- den Namen der einreichenden Partei und die Kurzbezeichnung, sofern sie eine solche verwendet; bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 SächsWahlG) deren Kennwort enthalten.

Der Kreiswahlvorschlag soll außerdem die Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

(2) Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, eigenhändig zu unterzeichnen. Hat eine Partei im Freistaat Sachsen keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächst niedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, unterzeichnet werden. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass der Landeswahlleiterin eine entsprechende schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

Andere Kreiswahlvorschläge nach Maßgabe des § 20 SächsWahlG müssen von drei Unterzeichnern des Wahlvorschlags gemäß (3) selbst unterzeichnet werden.

(3) Kreiswahlvorschläge von Parteien, die nicht parlamentarisch vertreten sind (vgl. Punkt 2. Beteiligungsanzeigen) und andere Kreiswahlvorschläge nach Maßgabe des § 20 SächsWahlG müssen von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises eigenhändig unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung im Wahlkreis muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung der Unterstützungsunterschrift nachzuweisen. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere

Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde nach der ersten Bestätigung des Wahlrechts eingehen. Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern gemäß Anlage 11 LWO zu erbringen. Diese Formblätter werden von mir kostenfrei bereitgestellt. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift der Hauptwohnung des vorzuschlagenden Bewerbers sowie die Bezeichnung der Partei (ggf. mit Kurzbezeichnung) bzw. bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort anzugeben. Parteien haben außerdem nachzuweisen, dass die Bewerberaufstellung in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach den Maßgaben des § 21 SächsWahlG erfolgt ist. Unterschriften auf nicht von mir ausgegebenen Formblättern sind ungültig.

Wahlberechtigte, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt eigenhändig unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung des Unterzeichners sowie der Tag der Unterschriftsleistung anzugeben. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt eine Bescheinigung der Einwohnermeldebehörde beizubringen, dass er zum Zeitpunkt der Unterschriftsleistung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterstützt werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

(4) Dem nach Anlage 8 LWO einzureichenden Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:

- die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat (Anlage 9 LWO),
- die Bescheinigung der zuständigen Gemeinde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 9 LWO),
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, einschließlich der nach § 21 Abs. 5 SächsWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 10 LWO), wobei sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken hat, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der

Versammlung vorschlagsberechtigt war, und

- Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

(5) Die Bescheinigungen der Wählbarkeit bzw. des Wahlrechts werden von der Einwohnermeldebehörde kostenfrei erteilt.

(6) Vordrucke für Kreiswahlvorschläge, Zustimmungserklärungen und Wählbarkeitsbescheinigungen, Niederschriften über die Mitglieder-/Vertreterversammlung können im Internet unter der Adresse www.statistik.sachsen.de über die dort befindlichen Links „Wahlen/Volksentscheide“ – „Rechtsgrundlagen“ als Formulare ausgefüllt und ausgedruckt werden bzw. bei mir kostenfrei bezogen werden. Die Formblätter für Unterstützungsunterschriften nach Anlage 11 LWO werden von mir ebenfalls kostenfrei bereitgehalten.

(7) Für die Zurücknahme, Änderung und Beseitigung von Mängeln in Kreiswahlvorschlägen wird auf die §§ 23 bis 25 SächsWahlG verwiesen.

4. Anschriften

Büro der Landeswahlleiterin

Hausanschrift:
Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen
Die Landeswahlleiterin
Macherstraße 63, 01917 Kamenz

Postanschrift:
Freistaat Sachsen - Die Landeswahlleiterin
Postfach 1105
01911 Kamenz
Telefon: 03578/33-1900
Fax: 03578/33-1999
E-Mail: landeswahlleiter@statistik.sachsen.de

Dienststelle des Kreiswahlleiters der Wahlkreise 12 Chemnitz 1, 13 Chemnitz 2, 14 Chemnitz 3, 15 Chemnitz 4

Hausanschrift:
Stadt Chemnitz, Wahlbehörde
Getreidemarkt 3, 09111 Chemnitz

Postanschrift:
Stadt Chemnitz, Wahlbehörde
09106 Chemnitz
Telefon: 0371/488-1832
Fax: 0371/488-1897
E-Mail: wahlbehoerde@stadt-chemnitz.de

Chemnitz, 14. Januar 2009
Berthold Brehm
Kreiswahlleiter

Bekanntmachung der Landesdirektion Chemnitz

über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Altchemnitz vom 24. November 2008

Die Landesdirektion Chemnitz gibt bekannt, dass die Stadtwerke Chemnitz AG, Augustusburger Straße 1, 09111 Chemnitz, einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2418) geändert worden ist, gestellt hat.

Der Antrag umfasst die bestehende Fernwärmeleitung Trasse E zur Versorgung verschiedener Gewerbe- und Wohngebiete im Bereich oben genannter Gemarkung (Az.: 14-3043/5/130).

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der Stadt Chemnitz (Gemarkung Altchemnitz) können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit vom **Montag, dem 19. Januar 2009 bis Montag, dem 16. Februar 2009**, während der Zeiten (montags bis donnerstags zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr sowie zwischen 12.30 Uhr und 15.00 Uhr, freitags zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr) in der Landesdirektion Chemnitz, Altchemnitzer Str. 41, 09120 Chemnitz, Zimmer 159, einsehen.

Die Landesdirektion Chemnitz erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist (§ 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen: Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 2. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich aller dazugehörigen Anlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden. Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist, oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen. Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Chemnitz, unter der vorbezeichneten Adresse, bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen im Auslegungszimmer (Zimmer 159) bereit.

Chemnitz, den 24. November 2008

Landesdirektion Chemnitz
gez. **Stange**
Stellvertretende Referatsleiterin

Bekanntmachung der Landesdirektion Chemnitz

über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkungen Gablenz und Chemnitz vom 24. November 2008

Die Landesdirektion Chemnitz gibt bekannt, dass die Stadtwerke Chemnitz AG, Augustusburger Straße 1, 09111 Chemnitz, einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2418) geändert worden ist, gestellt hat.

Der Antrag umfasst bestehende Fernwärmeleitungen im Bereich oben genannter Gemarkungen (Az.: 14-3043/5/187).

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der Stadt Chemnitz (Gemarkungen Gablenz, Chemnitz) können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit vom **Montag, dem 19. Januar 2009 bis Montag, dem 16. Februar 2009**, während der Zeiten (montags bis donnerstags zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr sowie zwischen 12.30 Uhr und 15.00 Uhr, freitags zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr) in der Landesdirektion Chemnitz, Altchemnitzer Str. 41, 09120 Chemnitz, Zimmer 159, einsehen.

Die Landesdirektion Chemnitz erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist (§ 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen: Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 2. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich aller dazugehörigen Anlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden. Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist, oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen. Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Chemnitz, unter der vorbezeichneten Adresse, bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen im Auslegungszimmer (Zimmer 159) bereit.

Chemnitz, den 24. November 2008

Landesdirektion Chemnitz
gez. **Stange**
Stellvertretende Referatsleiterin